

Genehmigungsurkunde und die „Nachrichten für den Seefunkdienst“ mitführen.

(3) Für Funkanlagen ortsfester Funkstellen des Seefunkdienstes wird der Umfang der Dienstbehelfe von der Deutschen Post gesondert festgelegt.

(4) In begründeten Fällen kann von der Deutschen Post der Umfang der mitzuführenden Dienstbehelfe eingeschränkt oder erweitert werden.

§15

Gruppeneinteilung und Besetzung der Seefunkstellen

(1) Die Einteilung der Seefunkstellen in Gruppen, ihre Besetzung sowie die Dienststunden der Seefunkstellen und ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes für den öffentlichen Nachrichtenaustausch werden von der Deutschen Post in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlicht.

(2) Der Geltungsbereich der Seefunkzeugnisse für die Ausübung des Funkdienstes auf Seefunkstellen und ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes richtet sich nach der Funkzeugnisordnung.⁴

§16

Betriebsbedingungen im Seefunkdienst

(1) Die Betriebsverfahren im Seefunkdienst regeln sich nach den in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlichten Dokumenten und Dienstbehelfen.

(2) Bei einem Aufenthalt von Fahrzeugen in Gewässern anderer Staaten sind die für diese Staaten geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Seefunkstellen haben am öffentlichen Dienst teilzunehmen und die für die Schifffahrt wichtigen Sonderfunkdienste aufzunehmen. Unnötige Übermittlungen und der Austausch überflüssiger Zeichen sowie die Übermittlung von Nachrichten unter einer Deckanschrift sind untersagt.

(4) Es ist allen Seefunkstellen verboten, Rundfunksendungen durchzuführen; CQ- oder CP-Nachrichten sind nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen zugelassen.

(5) Die Eigentümer oder Rechtsträger der Seefunkstellen sind verpflichtet für die Übermittlung von Telegrammen und Funkgesprächen des öffentlichen Dienstes Gebühren zu erheben und mit der Deutschen Post abzurechnen.

(6) Für Versuchssendungen ist die Genehmigung der Deutschen Post erforderlich.

(7) Im Haien- und Schiffsführungsdienst ist es untersagt, Nachrichtenverkehr in der Art des öffentlichen Nachrichtenaustausches durchzuführen.

§17

Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr

(1) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verpflichtet den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie die Hörbereitschaft auf den Notfrequenzen gemäß den in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlichten Dokumenten und Dienstbehelfen durchzuführen.

(2) In Notfällen darf der Fahrzeugführer alle erforderlichen Maßnahmen einleiten, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und Hilfe zu erlangen.

§18

Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie die Fahrzeuge führen und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauf-

tragten Personen aller mit Funkanlagen ausgerüsteten Fahrzeuge sind verpflichtet für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu sorgen.

(2) Der Zutritt zu Funk- und Ortungsfunkstellen des Seefunkdienstes und die Einsicht in die Betriebsvorgänge und -unterlagen sind nur solchen Personen gestattet, die den Funkdienst ausüben oder ein Aufsichtsrecht über die Funkstelle haben und auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses hingewiesen worden sind.

(3) Die unbefugte Aufnahme von Funksendungen ist verboten.

(4) Fremder Funkverkehr sowie dessen Inhalt darf Dritten nicht mitgeteilt nicht veröffentlicht oder anderweitig unbefugt verwertet werden. Ausgenommen hiervon sind:

1. Nachrichten, die nach Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind;
2. Nachrichten, die vom Fahrzeugführer oder von seinem Stellvertreter aus Wichtigen Gründen für die Führung des Fahrzeuges von den mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen angefordert werden.

(5) Nachrichten, die von Funkstellen des Seefunkdienstes empfangen werden oder gesendet werden Sollen und

1. erkennen lassen, daß Menschenleben oder Sachwerten Gefahr droht oder
2. nach Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind,

hat die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Person dem Fahrzeugführer bzw. dem Leiter der ortsfesten Funkstelle mitzuteilen.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Nachrichten sind im Funktagebuch zu vermerken.

(7) Der Betrieb von Rundfunkübertragungszentralen, mit Ausnahme von Kommandoübertragungen, muß bei der Abwicklung von Sprechfunkverkehr vom Arbeitsplatz der den Funkdienst ausübendem Person abgeschaltet werden können.

§19

Funktagebuch

(1) Bei jeder Funkstelle des Seefunkdienstes muß ein Funktagebuch geführt werden. Das Funktagebuch ist eine Urkunde.

(2) Einzelheiten der Funktagebuchführung werden von der Deutschen Post in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlicht.

§20

Funkverkehr in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

(1) In den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik darf Funkverkehr auf den hierfür zugelassenen Frequenzen im Mittelwellenbereich nur mit der Küstenfunkstelle Rügen Radio abgewickelt werden. Auf Verlangen dieser Küstenfunkstelle ist der Funkverkehr auf diesen oder allen anderen Frequenzen unverzüglich einzustellen; er darf nur mit ihrer Zustimmung wieder aufgenommen werden.

(2) In den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist Funkverkehr nur auf den für den Seefunkdienst zugelassenen Frequenzen im Meterwellen- und Dezimeterwellen-Bereich gestattet. In diesen Seegewässern darf der Funkverkehr außer auf und mit Fahrzeugen nur mit ortsfesten Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik abgewickelt werden.

(3) Funkempfangsanlagen dürfen nur zum Empfang der für das Fahrzeug und der für die darauf befindlichen Personen bestimmten Nachrichten sowie zur Aufnahme von Nachrichten „an Alle“ benutzt werden.

(4) Die probeweise Inbetriebnahme bzw. Funktionserprobung von Sendern der Seefunkstellen in den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist auf Abstimm-

* Z. Z. gilt die Funkzeugnisordnung vom 1. Juni 1970 (GBl. II Nr. 53, S. 398).